

Beschluss Nr. 524/2025

Schwyz, 1. Juli 2025 / jh

Motion M 2/25: Wildschäden von nicht jagdbaren Arten entschädigen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 12. Februar 2025 haben Kantonsrat Thomas von Euw und sechs Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Im Kanton Schwyz entschädigt die Wildschadenkommission des Kantons Schwyz, Wildschäden, welche die jagdbaren Tiere anrichten. Wildschäden von nicht jagdbaren Tieren werden hingegen nicht entschädigt.

Wie alle wissen, können aber auch Wildschäden von anderen Tieren entstehen, nicht nur von jagdbaren Tieren. Der Kanton Schwyz mit seinen Seen und unzähligen geschützten, nicht jagdbaren Tieren, wie Graugänsen und Schwänen, ist darauf angewiesen, dass solche Schäden ebenfalls entschädigt werden können. Der finanzielle Aspekt ist in dieser Hinsicht zweitrangig. Jedoch ist im Sinne der Gleichbehandlung von Wildschäden und der Glaubwürdigkeit des Kantons eine Gesetzesanpassung zwingend notwendig.

Wenn ein Wildschaden entsteht, hat die betroffene Person den Wildhüter anzurufen. Daraufhin kann dieser Wildschaden entschädigt werden, wenn eine jagdbare Art den Schaden verursacht. Wenn nun eine geschützte, nicht jagdbare Art diesen Schaden verursacht, fehlt die rechtliche Grundlage, diesen Wildschaden zu entschädigen. Hierbei ist es nicht verständlich, wieso der Wildschaden eines Hirsches entschädigt, der Wildschaden von Graugänsen jedoch nicht entschädigt werden kann. Wildschaden ist Schaden. Ob der Schaden von einer Graugans oder einem Hirsch verursacht wurde, ist unerheblich für den Betroffenen.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung von Wildschäden im Kanton Schwyz und mit Blick auf die geringen Kosten, bitte ich den Regierungsrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Darin sollen Wildschäden von wildlebenden Tierarten entschädigt werden können, unabhängig davon, ob Sie jagdbar sind oder nicht.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Der Kanton Schwyz bietet mit seiner grossen landschaftlichen Vielfalt und seinen Naturlandschaften gute Lebensräume für Wildtiere. Insbesondere die intakten Seeufer bilden geeignete Bruthabitate für Höckerschwäne und Graugänse, welche sich in den letzten Jahren stark vermehren. In Steinen wurden im vergangenen Jahr durchschnittlich 24 Höckerschwäne gezählt, im Nuoler Ried 74 Höckerschwäne. Seit 2020 hat sich dort die Grauganspopulation von wenigen Tieren auf 237 Tiere erhöht. Mit diesem Bestandesanstieg wachsen auch die durch diese Arten verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere durch Abgrasen, Zertrampeln und Verkotung von Mähwiesen.

Weitere, geschützte Wildtiere haben ein vergleichsweise geringes Schadenspotential. Grössere und regelmässige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch solche Arten sind nicht bekannt.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) besagt, dass der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen entschädigt wird. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Art. 12 Abs. 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.0) sind dies Stare und Amseln.

Als jagdbar gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 JSG Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon, Reh, Gämse, Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen, Murmeltier, Fuchs, Dachs, Edelmardeer und Steinmardeer, Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe, Fasan, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten sowie die Waldschnepfe. Diese Liste ist abschliessend und kann durch die Kantone nicht erweitert werden.

Nach Art. 13 Abs. 4 JSG beteiligen sich Bund und Kantone an der Vergütung von Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

In Art. 10 Abs. 1 JSV wird konkret aufgeführt, bei welchen geschützten Tieren der Bund Abgeltungen an Schäden leistet. Es sind dies Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale, Steinadler, Fischotter und Biber.

Im eidgenössischen Jagdrecht ist keine Entschädigung für Schäden durch weitere, nicht erwähnte geschützte Tierarten vorgesehen. Es liegt somit an den Kantonen, bei Bedarf die Liste geschützter Arten, für deren Schäden ebenfalls Entschädigungen ausbezahlt werden sollen, zu erweitern. Für solche Fälle stehen jedoch keine finanziellen Beteiligungen durch den Bund zur Verfügung.

Gemäss § 58 Abs. 1 des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) leistet der Kanton im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine angemessene Entschädigung an:

- a) Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;
- b) Schäden, die wildlebende Säugetiere und Vögel anrichten.

Nach § 56 Abs. 1 der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018 (JWV, SRSZ 761.111) gilt als Wildschaden derjenige Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren verursachen und dadurch dem Bewirtschafter ein Nutzungsausfall entsteht. In § 65 Abs. 1 JWV ist zudem festgehalten, dass der durch jagdbare Wildtiere verursachte Frass-, Tritt-, Kot-, Fege- und Schlagschaden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen sowie Schäden an Nutztieren durch das Amt entschädigt wird.

Massgebend für die Entschädigungen sind also einerseits die Bundesgesetzgebung und andererseits § 65 JWV, welcher die zu entschädigenden Wildschäden auf Schäden durch jagdbare Wildtiere beschränkt.

2.3 Höckerschwan und Graugans

Der Höckerschwan und die Graugans sind gemäss Art. 2 i. V. m. Art. 7 JSG geschützt. Der Bestand dieser Arten wächst im Kanton Schwyz und sie verursachen immer wieder Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

Der Bestandesanstieg der Höckerschwäne und Graugänse ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Fütterung an Seen, geringe natürliche Mortalität und fehlende Bejagung. Dadurch nehmen Konflikte mit der Landwirtschaft zu. Zudem können Höckerschwäne und Graugänse durch ihr aggressives Territorialverhalten andere Brutvögel verdrängen und für Erholungssuchende, insbesondere während der Brutzeit, zur Gefahr werden.

Zwischen 2018 und 2023 war eine Regulierung des Höckerschwans durch Eierstechen bewilligt (RRB Nr. 121/2019), wodurch die Population etwas stabilisiert und die Schäden reduziert werden konnten. Aufgrund eines danach wiederum registrierten Bestandesanstiegs wurde das Umweltdepartement mit RRB Nr. 301/2025 ermächtigt, an den Standorten Steinen und Nuoler Ried von 2025 bis 2029 in den Höckerschwan- und Graugansbestand mit regulierenden Massnahmen am Gelege (Eier stechen, entfernen, auskühlen oder einölen) einzugreifen. Vorgängig hatte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Genehmigung dazu erteilt. Diese Regulationsmassnahmen werden voraussichtlich einen senkenden Effekt auf die örtliche Schadenentwicklung haben. Jedoch werden landwirtschaftliche Schäden nicht gänzlich verhindert werden können, insbesondere nicht in den übrigen, von der Regulation ausgenommenen Gebieten.

Die Aufenthaltsplätze von Höckerschwänen und Graugänsen liegen oftmals in ufernahen, flachen Bereichen innerhalb oder nahe bei kantonalen Natur- und Vogelschutzgebieten. In diesen Gebieten sind Vergrämungsmassnahmen aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf andere schützenswerte Arten nicht oder nur erschwert möglich. Abschüsse von Höckerschwänen und Graugänsen zur Vergrämung oder Bestandesregulierung sind insbesondere aus Sicherheitsaspekten (oft kein Kugelfang vorhanden) sowie aufgrund von negativen Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung schwierig umsetzbar. Ausserdem sind auch hierfür jeweils Bewilligungen des Bundesamtes notwendig.

2.4 Weitere Tierarten

Die Motion M 2/25 fokussiert nicht nur auf Schwäne und Graugänse. Der Antrag, eine Vorlage auszuarbeiten, mit welcher Wildschäden von wildlebenden Tierarten entschädigt werden können, unabhängig davon, ob sie jagdbar sind oder nicht, geht wesentlich weiter. Darunter würden auch Schäden fallen, welche beispielsweise durch Mäuse, Insekten oder weitere Tierarten entstehen. Derartige Schäden fallen nicht unter die Jagdgesetzgebung, welche lediglich folgende Tiergruppen abdeckt: Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen.

Ausserdem existieren für derartige Schäden einerseits umfangreiche und in der Landwirtschaft seit Langem etablierte Präventionsmassnahmen. Zudem sind allfällige Entschädigungen im Bereich des Pflanzenschutzes über die Landwirtschaftsgesetzgebung bereits geregelt.

Gemäss § 11 Abs. 2 Bst. f des vom Kantonsrat am 21. Mai 2025 beschlossenen, geänderten kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) kann der Regierungsrat Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Schadorganismen (Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge) erlassen, die landwirtschaftliche Kulturpflanzen oder den produzierenden Gartenbau bedrohen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts. Der Kanton kann Eigentümer nach Billigkeit subsidiär entschädigen für Schäden, die unmittelbar infolge behördlich angeordneter Massnahmen nach Art. 153 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz [LwG, SR 910.1]) oder § 11 Abs. 2 LG entstehen.

Ein Aufbrechen dieser bewährten und auf Eigenverantwortung basierenden Praxis sowie der erst kürzlich auf kantonaler Stufe revidierten Landwirtschaftsgesetzgebung ist nicht sinnvoll und soll vermieden werden.

2.5 Vollzug der Entschädigung von Wildschäden

Nach § 7 JWG obliegen der Jagdkommission die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden. Sie kann diese Aufgaben einem kommissions-eigenen, nach Schutz- und Nutzinteressen paritätisch zusammengesetzten Ausschuss übertragen. Dieser Ausschuss wird Wildschadenausschuss genannt. Nach § 48 JWV ist der Wildschadenausschuss ein Organ der Jagdkommission und setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen (Abs. 1):

- a) dem Abteilungsleiter Jagd als Vorsitzender;
- b) einem Vertreter der Wildhut;
- c) einem Vertreter des kantonalen Forstdienstes;
- d) einem Vertreter der Waldeigentümer;
- e) einem Vertreter der Landwirtschaft;
- f) einem Vertreter der Jägerschaft.

Der Wildschadenausschuss entscheidet über Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Entschädigungen bei Wildschäden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Wildhut (Abs. 2).

2.6 Haltung des Regierungsrates

Im Kanton Schwyz entstehen immer wieder erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Höckerschwäne und Graugänse, welche Futterwiesen beeinträchtigen und Schäden in der Grössenordnung von jährlich Fr. 100 000.-- anrichten können. Diesen zwei Arten ist insbesondere in Natur- und Vogelschutzgebieten durch Vergrämnungs- und Präventionsmassnahmen kaum beizukommen. Aus diesen Gründen erscheint der Ansatz, die entstehenden Wildschäden durch Höckerschwäne und Graugänse entschädigen zu können, sinnvoll und der Problematik angepasst.

Aus Sicht des Regierungsrates ist eine Erweiterung der Entschädigungsmöglichkeiten von Wildschäden zwingend auf die Höckerschwäne und Graugänse zu beschränken. Die Kosten trägt der Kanton, da gemäss JSV keine Abgeltung von Schäden, die durch diese zwei Tierarten verursacht werden, vorgesehen ist.

Für eine entsprechende Änderung ist eine Anpassung der JWV ausreichend, in welcher geregelt wird, welche Schäden durch welche Tierarten entschädigt werden. Eine Änderung des JWG ist dafür nicht notwendig, da in § 58 Abs. 1 Bst. b JWG bereits festgehalten wird, dass der Kanton eine

angemessene Entschädigung an Schäden, die wildlebende Säugetiere und Vögel anrichten, leistet. Ebenso ist der Vollzug der Entschädigung von Wildschäden bereits in der JWV geregelt. Der Regierungsrat beabsichtigt, die entsprechenden Anpassungen in der JWV zur Entschädigung von durch Höckerschwäne und Graugänse verursachten Wildschäden bis spätestens im ersten Halbjahr 2026 vorzunehmen.

In diesem Sinne ist die vorliegende Motion M 2/25 nicht erheblich zu erklären, in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/25 nicht erheblich zu erklären, in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Umweltdepartement; Amt für Landwirtschaft; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber